

Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

MONATLICHE BERECHNUNGSGRÖSSEN AB DEM 1. JANUAR 2024

Beitragsbemessungsgrenze		5.175,00 Euro
Bezugsgröße		3.535,00 Euro
Bemessungsgrundlage	für Fachschüler, Berufsfachschüler und Studenten an ausländischen Hochschulen	812,00 Euro
	bei Mitgliedschaftserhalt ohne Leistungsanspruch	353,50 Euro
Mindesteinkommen	für alle freiwilligen Versicherten	1.178,33 Euro

BEITRAGSSÄTZE KRANKENVERSICHERUNG

Beitragsätze	allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
	ermäßigter Beitragssatz	14,0 %
	Zusatzbeitragssatz	2,2 % ¹⁾
sonstige Beitragssätze	für Studenten, Fachschüler und Berufsfachschüler und Studenten an ausländischen Hochschulen	10,22 %
	ausländische Renten	7,3 %

BEITRAGSSÄTZE PFLEGEVERSICHERUNG ²⁾

bundeseinheitlich	bei nachgewiesener Elterneigenschaft - ohne Abschlag -	3,40 %
	ohne nachgewiesene Elterneigenschaft	4,00 %
bei Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge bei Krankheit oder Pflege nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen	bei nachgewiesener Elterneigenschaft - ohne Abschlag -	1,70 %
	ohne nachgewiesene Elterneigenschaft	2,30 %
Abschlag	zwei Kinder	0,25 %
	drei Kinder	0,50 %
	vier Kinder	0,75 %
	fünf und mehr Kinder	1,00 %

1) Der Zusatzbeitragssatz ist bei der Ermittlung der Beiträge aus ausländischen Renten nur in Höhe von 1,1 % zu berücksichtigen.

2) Die Elterneigenschaft ist grundsätzlich gegenüber der beitragsabführenden Stelle (Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Zahlstelle von Versorgungsbezügen), bei Selbstzahlern der Pflegekasse, nachzuweisen. Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind bzw. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind generell von der Zuschlagspflicht ausgenommen. Für Mitglieder, die mindestens zwei Kinder unter 25 Jahre nachweisen, reduziert sich der Pflegeversicherungsbeitragssatz um einen Abschlag. Der Abschlag wird nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt.